



GZ: 031-2/38-2021/thufr

## K u n d m a c h u n g

### Flächenwidmungsplanänderung VF 1.01

Gemäß § 39, Stmk. Raumordnungsgesetz (ROG) 2010 i.d.g.F. LGBI. 6/2020 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring in seiner Sitzung am 19.05.2021 (3/2021) beschlossen, den Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Fehring zu ändern.

#### Umfang der Änderung:

##### *Änderungsfall 1, KG Pertlstein*

##### *Änderung Verkehrsfläche in Bauland „Reines Wohngebiet (WR)“*

Das Grundstück Nr. 1105/14 der KG 62024 Pertlstein wird von Verkehrsfläche in Bauland der Kategorie „Reines Wohngebiet (WR)“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4 umgewidmet. Die Änderung betrifft ein Flächenausmaß von 1.112,00 m<sup>2</sup>.

##### *Änderungsfall 2, KG Pertlstein*

##### *Widmung*

Eine Teilfläche des Grundstückes 1128/2 der KG 62024 Pertlstein wird von Freiland in „Dorfgebiet (DO)“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4 umgewidmet.

Die Neuwidmung umfasst ein Flächenausmaß von insgesamt ca. 588,00 m<sup>2</sup>.

##### *Änderungsfall 3, KG Ödgraben*

##### *Widmung*

Eine Teilfläche des Grundstückes 116 der KG 62023 Ödgraben wird von Freiland in „Dorfgebiet (DO)“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4 umgewidmet.

Die Neuwidmung umfasst ein Flächenausmaß von insgesamt ca. 700,00 m<sup>2</sup>.

Da auf Grund des Umfanges der Unterlagen (Wortlaut, Erläuterungsbericht und planliche Darstellung) der Anschlag an der Amtstafel nicht möglich ist, wird die Verordnung im Bauamt der Stadtgemeinde Fehring in 8361 Hatzendorf 7 während der Amtsstunden, Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.01 vom 19.05.2021 tritt mit dem, auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Fehring, 20.05.2021

Der Bürgermeister

(Mag. Johann Winkelmaier)



angeschlagen am: 25.05.2021

abgenommen am: .....